



## **Statuten**

### **«Chlaus-Gruppe Gossau»**

Ausgabe März 2004  
Ergänzung Februar 2007

**STATUTEN**  
**«CHLAUS-GRUPPE GOSSAU»**

**Zweck und Ziele des Vereins**

**Art. 1**

Zweck, Ziel

1. Die Chlaus-Gruppe Gossau setzt sich zum Ziel, in der Adventszeit diese langjährige Tradition zu pflegen.
2. Der Verein ist im Sinne von Art. 60 ff ZGB politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2**

Anlässe  
Zusammen-  
künfte

Zur Erreichung der Vereinsziele dienen die folgenden Anlässe:

1. Chlaus-Einzug am ersten Adventssonntag, Hausbesuche in Familien, Kindergärten und Schulen innerhalb der Gemeinde Gossau.
2. Vereine und Firmen in der näheren Umgebung.
3. Silvesterchlausen.
4. Sonstige Aktivitäten.

**Art. 3**

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Gossau ZH.

**Organisation**

**Art. 4**

Art der  
Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitglieder.
  - Ehrungen: Nach 20 Jahren aktiver Mitgliedschaft kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand macht die Empfehlung an die Generalversammlung.
2. Passivmitglieder.
  - Ein Passivmitglied ist ein Mitglied, welches die Chlaus-Gruppe Gossau materiell oder Immateriell unterstützen. Dieses wird (sofern gewünscht) auf unserer Homepage namentlich als Passivmitglied erwähnt.

**Art. 5**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

#### Art. 6

Verpflichtung  
der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Dazu gehören auch die Befolgung der Anordnung der Vereinsorgane, die Anerkennung der Statuten, sowie eine rege Teilnahme an den Vereinsanlässen.

#### Art. 7

Stimmrecht

1. Sämtliche Aktivmitglieder, haben gleiche Rechte und Pflichten, so auch das Stimmrecht. Das Stimmrecht kann an Versammlungen nur persönlich ausgeübt werden.
2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Art. 8

Eintritt

Der Interessent ist nach Möglichkeit, durch ein Mitglied einzuführen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

#### Art. 9

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis 31. Dezember des Austrittsjahres eingereicht werden. Ferner sind sämtliche Verpflichtungen zu begleichen und bezogene Gegenstände zurück zugeben.

#### Art. 10

Ausschluss

Mitglieder, die in irgendeiner Weise den Interessen des Vereins schaden, oder sich im Verein Ungebührliches zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 11

General-  
Versammlung

Die Generalversammlung (GV) findet im ersten Halbjahr statt. Ihre Traktanden lauten:

1. Präsenz / Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Bericht des Materialverwalters
5. Bericht des Lichtchlaus-Leiters
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassarevisoren und Déchargenerteilung
8. Voranschlag für das neue Vereinsjahr / Mitgliederbeiträge
9. Jahresprogramm
10. Mutationen
11. Wahl des Vorstandes
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Kassarevisoren
12. Anträge und Wünsche
13. Verschiedenes

Traktanden

Die Traktanden können bei Bedarf vom Vorstand ergänzt / geändert werden. Die Einladung zur GV hat 20 Tage vor der GV per Post oder E-Mail zu erfolgen. Anträge zuhanden der GV wie: Statuten-Revisionen, Rücktritte (auf Ende laufendes Vereinsjahr) aus dem Vorstand usw. sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen (aoGV) können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 13

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre durch das absolute Stimmenmehr an der GV gewählt. (Präsident, Aktuar und übrige Mitglieder in geraden, Vizepräsident und Kassier in ungeraden Jahren.)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Materialverwalter
6. Lichtchlaus-Leiter
7. Beisitzer

Der Vizepräsident kann zusätzlich eines der Ämter übernehmen.

#### Art. 14

Vorstandsgeschäfte

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er erstellt ein Jahresprogramm. Für Ausgaben ist der Vorstand im Rahmen des Vereinsvermögens ermächtigt.
2. Zur Beratung wichtiger Geschäftsangelegenheiten oder zur Bearbeitung wichtiger Vereinsaufgaben kann der Vorstand auch weitere Mitglieder zuziehen.

#### Art. 15

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident leitet alle Vereinsgeschäfte, Versammlungen und beruft den Vorstand ein. Er verfasst zu Handen der GV einen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr. Präsident
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Funktionen. Vizepräsident
3. Der Aktuar führt das Protokoll über die Geschäfte des Vorstandes und der Versammlungen. Er besorgt die Vereinskorrespondenz. Aktuar

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 4. Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Alljährlich auf Ende Januar schliesst er die Vereinsrechnung ab und übergibt dieselbe rechtzeitig mit allen Belegen versehen, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren. An der GV legt er jeweils ein Budget für das angelaufene Jahr vor. | Kassier            |
| 5. Der Materialverwalter ist für das gesamte Vereinsinventar zuständig. Er legt an der GV einen Bericht vor.  | Materialverwalter  |
| 6. Der Lichtchlaus-Leiter legt an der GV einen Bericht über die Aktivitäten im verflossenen Jahr vor.   | Lichtchlaus-Leiter |
| 7. Die Beisitzer können nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz übernehmen.   | Beisitzer          |

**Art. 16**

Revisoren

Pflichten der 2 Revisoren (zusätzlich 1 Ersatz):

1. Die Revisoren haben die Pflicht, die Vereinsrechnung und das Inventar zu prüfen und an der GV einen genauen Bericht über ihren Befund nebst Anträgen zu erstatten. Bei positivem Befund beantragen sie die Déchargenerteilung.
2. Die Amtsdauer eines Revisors beschränkt sich auf zwei Jahre. An jeder GV soll ein neuer Revisor gewählt werden.

**Finanzen**

**Art. 17**

Einnahmen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Die Einnahmen von Hausbesuchen, Vereins- Firmenanlässen und Gönnerbeiträgen. | Besuche   |
| 2. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.  | Geschenke |

**Art. 18**

Jahresbeiträge

Mitglieder haben keine Jahresbeiträge zu leisten.

**Art. 19**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. | Verbindlichkeiten |
| 2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  |                   |

## Statuten-Revision / Auflösung

### Art. 20

Statuten-  
Revision

Eine Revision der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, die an der GV anwesend sind, diese beschliessen. Änderungen treten sofort in Kraft.

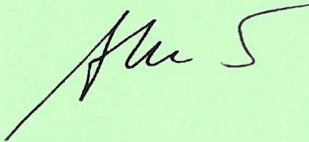
### Art. 21

Auflösung

1. Die Auflösung und Liquidation des Vereins (bedingt 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) untersteht den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes, wem im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen zufällt.

Gossau, 7. März 2004

Präsident:



Albert Kuster

Vizepräsident:



Willi Inauen